

## **Große Anfrage**

**der Abgeordneten Petra Pau, Martina Renner, Jan Korte, Ulla Jelpke, Azize Tank, Frank Tempel, Halina Wawzyniak und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Umsetzung der Empfehlungen des 2. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Verbrechenstserie des Nationalsozialistischen Untergrundes**

Im September 2013 legte der 2. Parlamentarische Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode zur Verbrechenstserie des Nationalsozialistischen Untergrundes (NSU) seinen Bericht dem Deutschen Bundestag zur Beratung vor. Die Bundestagsdrucksache 17/14600 enthält auf 1 307 Seiten eine detaillierte Untersuchung der Ermittlungen zu den Taten des NSU, zum Umgang der Sicherheitsbehörden der Bundesrepublik Deutschland mit diesen Taten und zu den Ergebnissen der Zeugenbefragungen, die der Ausschuss zwischen seiner Einsetzung im Januar 2012 und dem Ende seiner Arbeit im Juli 2013 durchgeführt hat. Auf insgesamt 47 gemeinsame Empfehlungen konnten sich alle am Untersuchungsausschuss beteiligten Fraktionen einigen. Diese Empfehlungen beziehen sich auf die Bereiche der Polizei, der Justiz, des Verfassungsschutzes und speziell den Bereich der Vertrauensleute der Sicherheitsbehörden. Die Empfehlungen können auf den Seiten 861 ff. auf Bundestagsdrucksache 17/14600 nachgelesen werden, sollen an dieser Stelle aber auch noch einmal dokumentiert werden:

1. In allen Fällen von Gewaltkriminalität, die wegen der Person des Opfers einen rassistisch oder anderweitig politisch motivierten Hintergrund haben könnten, muss dieser eingehend geprüft und diese Prüfung an geeigneter Stelle nachvollziehbar dokumentiert werden, wenn sich nicht aus Zeugenaussagen, Tatortspuren und ersten Ermittlungen ein hinreichend konkreter Tatverdacht in eine andere Richtung ergibt. Ein vom Opfer oder Zeugen angegebenes Motiv für die Tat muss von der Polizei beziehungsweise der Staatsanwaltschaft verpflichtend aufgenommen und angemessen berücksichtigt werden. Es sollte beispielsweise auch immer geprüft werden, ob es sinnvoll ist, den polizeilichen Staatsschutz zu beteiligen und Informationen bei Verfassungsschutzbehörden zu erfragen. Dies sollte in die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) sowie in die einschlägigen polizeilichen Dienstvorschriften aufgenommen werden.
2. Notwendig ist eine neue Arbeitskultur, die anerkennt, dass z. B. selbstkritisches Denken kein Zeichen von Schwäche ist, sondern dass nur derjenige bessere Arbeitsergebnisse erbringt, der aus Fehlern lernt und lernen will. Zentral ist dabei die Diskurs- und Kritikfähigkeit, d. h. es muss eine „Fehlerkultur“ in den Dienststellen entwickelt werden. Reflexion der eigenen Arbeit und Umgang mit Fehlern sollten daher Gegenstand der polizeilichen Aus- und Fortbildung werden. Mithilfe des Einsatzes von Supervision als Reflexions- und Beratungsinstrument für Polizeibeamten sollen die Erfolge der individuellen Bildungsmaßnahmen geprüft und nachhaltig gesichert werden.

Rotation sollte als Führungsinstrument eingesetzt werden, um der Tendenz entgegenzuwirken, dass sich Dienststellen abschotten.

3. Die Überprüfung ungeklärter Straftaten auf Bezüge zu Rechtsterrorismus und insbesondere zur Terrorgruppe NSU muss mit Hochdruck vorangetrieben werden. Dabei sind entsprechend den Tatorten und Tatzeiten der vom Ausschuss beleuchteten Fälle Schwerpunkte zu setzen. Über die erzielten Zwischenergebnisse ist regelmäßig dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages zu berichten. Die teilweise eingeleitete Nachbewertung bisher fälschlich nicht der Politisch Motivierten Kriminalität – rechts (PMK-rechts) zugeordneter Tötungsdelikte und Sprengstoffanschläge muss zeitnah zum Abschluss gebracht, ihre Ergebnisse müssen transparent öffentlich gemacht und im Deutschen Bundestag debattiert werden.
4. Notwendig ist erstens die grundlegende Überarbeitung des „Themenfeldkatalogs PMK“ – unter Hinzuziehung von Expertenwissen aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft. Zweitens rät der Ausschuss dazu, einen verbindlichen gegenseitigen Informationsaustausch zwischen Polizei und Justiz einzuführen (ggf. eine „Verlaufsstatistik PMK“) – zumindest bei PMK-Gewaltdelikten.
5. Ermittler unterschiedlicher Fachzuständigkeiten müssen dergestalt zusammenarbeiten, dass bei mutmaßlichen Straftätern deliktsübergreifend ihre Gefährlichkeit richtig eingeschätzt wird. Rädelführer der rechtsextremistischen Szene muss der Staatsschutz im Blick haben – was nach dem „Blood & Honour“-Verbot bei den Führungsfiguren der aufgelösten Organisation möglicherweise Kontakte zum Trio aufgedeckt hätte.
6. Zentrale Ermittlungsführung heißt nach Auffassung des Ausschusses keineswegs zwingend Ermittlungsführung durch das Bundeskriminalamt (BKA). Auch für eine zentrale Ermittlungsführung durch eine Länderpolizei mit Weisungsrecht gegenüber bei anderen Länderpolizeien gebildeten regionalen Ermittlungsabschnitten müssen rechtliche Grundlagen geschaffen werden. Dies kann durch einen Staatsvertrag geschehen, den die Länder gegebenenfalls unter Beteiligung des Bundes schließen. Die jeweilige Zuständigkeit soll sich dabei so eng als möglich aus Kriterien der Tat oder Tatserie (Tatorte, Beginn, Häufigkeit von Einzeltaten) ergeben, aber auch die Kapazität der beteiligten Länderpolizeien berücksichtigen.
7. Die informationstechnischen Grundlagen für die notwendige Vernetzung aller an einer Ermittlung beteiligten Dienststellen müssen jederzeit sofort verfügbar sein. Es darf nicht nochmals vorkommen, dass Zeit und Kraft dafür verloren gehen, um unterschiedliche Systeme wie „EASy“ und „INPOL Fall“ während einer laufenden Ermittlung zu verknüpfen. Die eingeleiteten Maßnahmen, die Interoperabilität der Datensysteme zu schaffen, müssen zügig zu einem guten, verfassungsrechtlich einwandfreien Ergebnis geführt werden.
8. Sowohl in Nürnberg als auch in Köln haben sich die Ermittler auf den Irrweg locken lassen, die Täter müssten in der Nähe des Tatorts wohnen oder dort zumindest einen „Ankerpunkt“ haben. Zentral geführte Ermittlungen mit Weisungsrechten für regionale Ermittlungsabschnitte in anderen Bundesländern werden einer solchen örtlichen Verengung des Blickwinkels ebenso entgegenwirken wie ein besseres Verständnis von deutschlandweit und international agierenden rechtsextremen Netzwerken.
9. Bei komplexen Verfahren fällt häufig eine Vielzahl von Hinweisen, Spuren und Erkenntnissen an. Gleichzeitig besteht gerade bei schweren Straftaten mit ungeklärter Tatmotivation die Gefahr, dass die Ermittlungen von eingefahrenen Denkmustern geprägt sind und bleiben, so dass Ermittler Hinweisen und Spuren, welche in andere Richtungen deuten, mit geringerer Intensität

nachgehen. Eine Organisationseinheit innerhalb der ermittlungsführenden Dienststelle, die sich der kontinuierlichen und kritischen Evaluation der einzelnen Ermittlungsschritte und Auswertungsergebnisse widmet, könnte rechtzeitig falsche Schwerpunktsetzungen oder unterlassene Ermittlungsansätze identifizieren und ihnen entgegenwirken.

10. Es sind zeitnah die Voraussetzungen zu schaffen, dass jederzeit eine bundesweite Abklärung möglich ist, wie viele untergetauchte Rechtsextremisten mit Haftbefehl gesucht und welche Straftaten ihnen zur Last gelegt werden.
11. Deutschlands Gesellschaft ist vielfältig – diese Vielfalt müssen die Polizeibehörden widerspiegeln, mit dieser Vielfalt müssen sie kompetent umgehen. Die Bemühungen, junge Menschen unterschiedlicher Herkunft für den Polizeiberuf zu gewinnen, müssen intensiviert werden.
12. „Interkulturelle Kompetenz“ muss ein fester und verpflichtender Bestandteil der Polizeiausbildung sein und zum professionellen Umgang mit gesellschaftlicher Vielfalt befähigen. Vordringlich die unmittelbaren Vorgesetzten der Kriminal- und Schutzpolizeibeamten sollen durch Aus- und Fortbildung sensibilisiert werden. Die Umsetzung der Aus- und Fortbildungsziele in der Praxis muss kontinuierlich überprüft werden.
13. Die Kommunikation mit Opfern beziehungsweise Hinterbliebenen, deren nächsten Angehörigen und ihnen nahestehenden Personen ist eine – für die Opfer und ihre Angehörigen, für den Erfolg von Ermittlungen und das Vertrauen der Bevölkerung in den Rechtsstaat – wichtige Aufgabe, die von dafür speziell geschulten Beamten wahrgenommen werden soll.
14. Opferzeugen müssen, wenn sie bei Ermittlungen befragt werden oder selbst Anzeige erstatten, verpflichtend und wenn erforderlich in ihrer Muttersprache auf ihr Recht hingewiesen werden, dass neben einem Anwalt auch eine Person ihres Vertrauens an der Vernehmung teilnehmen kann. Dieser Hinweis muss dokumentiert werden.
15. Opfer mutmaßlich rassistisch oder anderweitig politisch motivierter Gewalt müssen, wenn sie Anzeige erstatten, Strafantrag stellen oder als Zeuge vernommen werden, auf die spezialisierten Beratungsangebote auch in freier Trägerschaft und auf Entschädigungsansprüche für Betroffene solcher Straftaten hingewiesen werden und deren Kontaktdaten ausgehändigt bekommen. Auch diese Hinweise müssen dokumentiert werden.
16. Laufende, aber erfolglos bleibende Ermittlungen zu herausragend schweren Straftaten sollten nach einer bestimmten Zeit von Grund auf nochmals durch bisher nicht mit dem Fall befasste erfahrene Ermittler überprüft werden. Auch in diesem Zusammenhang ist die Entwicklung einer internen „Fehlerkultur“ von besonderer Bedeutung.
17. Als ungelöst abgeschlossene Fälle schwerer Straftaten sollten bei Fortschritten insbesondere der technischen Ermittlungsmöglichkeiten daraufhin gesichtet werden, ob erfolgversprechende Ermittlungsansätze gewonnen werden können und dann gegebenenfalls neu aufgerollt werden („cold case units“).
18. Zu den Zentralstellenaufgaben des BKA muss es deshalb künftig gehören, bei Anfragen zu schweren Straftaten zu prüfen, ob die gestellten Anfragen alle Informationsmöglichkeiten ausschöpfen, die das BKA bieten kann. Zu bestehenden zusätzlichen Informationsmöglichkeiten soll den ermittelnden Polizeidienststellen Beratung und Hilfeleistung angeboten werden.

19. Die Ermittlungen zu Fällen, die der Untersuchungsausschuss beleuchtet hat, sollen in der Aus- und Fortbildung für Polizisten aller Laufbahnen in Bund und Ländern in geeigneter Weise behandelt werden. In der Aus- und Fortbildung für Führungskräfte sollen die Fälle analytisch aufgearbeitet und szenarienmäßig durchgespielt werden.
20. In der Aus- und Fortbildung müssen Grundlagen für eine reibungslose Zusammenarbeit aller Polizeibehörden in der föderalen Sicherheitsarchitektur gelegt und Verständnis für die unterschiedlichen Aufgaben verschiedener Sicherheitsbehörden geweckt werden.
21. Die Aus- und Fortbildung der Polizeien muss insbesondere für den Staatsschutz die Grundlage dafür legen, dass Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus in ihrer Gefährlichkeit nicht unterschätzt werden. Zudem sollen in die Aus- und Fortbildung auch die Wissenschaft und zivilgesellschaftliche Organisationen einbezogen werden.
22. Beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) müssen künftig Qualitätsstandards für die Prüfvorgänge seiner Zuständigkeit in Staatsschutzsachen (ARP-Vorgänge) gelten. Diese Prüfvorgänge müssen den jeweils aktuellen polizeilichen Sachstands- oder Ermittlungsbericht und eine Stellungnahme der aktuell verfahrensführenden Staatsanwaltschaft enthalten.
23. Für die Zuständigkeit des GBA sollte der Gesetzgeber beim Erfordernis des Staatsschutzbezugs des zu verfolgenden Kapitaldelikts einen größeren Spielraum eröffnen. Bisher fordert § 120 Absatz 2 Nummer 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG), dass ein Kapitaldelikt „bestimmt und geeignet ist“, den Bestand eines Staates oder Verfassungsgrundsätze zu beeinträchtigen. Künftig sollte hier lediglich gefordert werden, dass die Tat „bestimmt und geeignet sein kann“.
24. Das gesetzliche Erfordernis der besonderen Bedeutung einer Straftat als Voraussetzung einer Zuständigkeit des GBA wird von der Rechtsprechung eng ausgelegt. Der Gesetzgeber sollte hier durch Bildung von Regelbeispielen schwerpunktmäßig deutlich machen, für welche Kapitaldelikte eine Zuständigkeit des GBA bestehen soll.
25. Die Verpflichtung der Staatsanwaltschaften der Länder, in entsprechenden Fällen dem GBA Informationen zur Prüfung seiner Zuständigkeit zu übermitteln, die bisher in Nummer 202 der RiStBV geregelt ist, sollte im Gerichtsverfassungsgesetz verankert werden.
26. Der Ausschuss erwartet, dass die eine Zuständigkeit des GBA begründenden Vorschriften in allen Phänomenbereichen Politisch Motivierter Kriminalität nach den gleichen Maßstäben angewandt werden.
27. Die Führung eines Sammelverfahrens nach Maßgabe den Nummern 25 ff. RiStBV darf im Interesse einer zügigen und wirksamen Strafverfolgung nicht an einer zu restriktiven Einschätzung der dort genannten Kriterien scheitern.
28. § 143 Absatz 3 GVG sollte um eine Bestimmung ergänzt werden, die ausdrücklich festlegt, dass sich „übernahmewillige“ oder „abgabewillige“ Staatsanwaltschaften zur Herstellung einer Sammelverfahrenszuständigkeit antragstellend an den GBA wenden können.
29. Der Ausschuss empfiehlt daher, in solchen Fällen die Vorschrift des § 145 GVG auch tatsächlich zu nutzen, die eine gezielte Auswahl eines geeigneten sachleitenden Staatsanwalts durch die Behördenleitung ermöglicht.

30. Auch die Aus- und Fortbildungsangebote für Richter und die Aus- und Fortbildung für Staatsanwälte und Justizvollzugsbedienstete müssen die Grundlage dafür legen, dass Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus in ihrer Gefährlichkeit nicht unterschätzt werden. Auch hier sollen in die Aus- und Fortbildung die Wissenschaft und zivilgesellschaftliche Organisationen einbezogen werden.
31. Gesetzlich geregelt werden sollte, dass Asservate zu ungeklärten Verbrechen nicht vor Ablauf der jeweiligen gesetzlichen Verjährungsfrist (bzw. frühestens nach Ablauf der längsten gesetzlichen Verjährungsfrist bei nicht verjährenden Verbrechen) amtlich vernichtet werden dürfen.
32. Künftig muss sichergestellt sein, dass im Verfassungsschutzverbund vorliegende Informationen von länderübergreifender Bedeutung zentral zusammengeführt und auch tatsächlich gründlich ausgewertet werden sowie die Ergebnisse dieser Auswertung allen zuständigen Verfassungsschutzbehörden zur Verfügung stehen. Zur Vermeidung von Doppelarbeit muss für eine effiziente Abstimmung im Verfassungsschutzverbund Sorge getragen sein.
33. Die aufgrund der geltenden Rechtslage ohnehin bestehende Verpflichtung, die Vorschriften für die Übermittlung von Informationen der Nachrichtendienste von Bund und Ländern an die Strafverfolgungsbehörden konsequent anzuwenden, muss unter Beachtung des Trennungsgebotes umgesetzt werden.
34. In allen Verfassungsschutzbehörden muss durch Controlling für einen sorgsamen und effektiven Umgang mit den vorliegenden Informationen gesorgt werden.
35. In den gesetzlichen Grundlagen der Nachrichtendienste muss Rechtsklarheit hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Prüfung und Vernichtung von elektronischen und Papierakten herbeigeführt werden, um so die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des grundrechtlich gebotenen Datenschutzes und der rechtsstaatlichen Grundsätze der Aktenklarheit und Aktenwahrheit zu gewährleisten.
36. In den Nachrichtendiensten müssen auf der aktualisierten gesetzlichen Grundlage Vorschriften und Dienstanweisungen zu Datenspeicherung und Aktenhaltung, Datenlöschung und Aktenvernichtung geschaffen werden, die für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verständlich und möglichst unkompliziert handhabbar sind.
37. Die Rolle des behördeninternen Datenschutzbeauftragten in den Nachrichtendiensten soll gestärkt und dieser direkt an die Amtsleitung angegliedert werden.
38. Der Verfassungsschutz braucht mehr Wissen und eine größere Sensibilität für die Gefahren, die der Demokratie und Menschenwürde in Deutschland durch die Verbreitung rechtsextremen Gedankenguts und rechtsextremer Strukturen drohen. In den Verfassungsschutzbehörden wird ein umfassender Mentalitätswechsel und ein neues Selbstverständnis der Offenheit gebraucht – und keine „Schlapphut-Haltung“ der Abschottung.
39. Die Verfassungsschutzbehörden werden durch Öffnung gewinnen. Sie müssen sich im Bereich der Personalgewinnung und in ihrer Arbeitsweise deutlich verändern. Dazu gehören u. a. die Öffnung der Ausbildungswege und die Einstellung von Quereinsteigern, mehr Mitarbeitertausch mit anderen Behörden auch außerhalb des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums des Innern (BMI) sowie die laufende inhaltliche Auseinandersetzung mit Wissenschaft und Zivilgesellschaft.

40. Die Verfassungsschutzbehörden müssen mit gesellschaftlicher Vielfalt kompetent umgehen. Das muss sich auch in ihrem Personalbestand widerspiegeln. Wie auch bei der Polizei müssen interkulturelle Kompetenz, Diskursfähigkeit und eine „Fehlerkultur“ zum Leitbild gehören und durch intensive Aus- und Fortbildung entwickelt werden.
41. Es bedarf der Stärkung einer systematischen und strukturellen Kontrolle. Einzelne Tätigkeitsbereiche der Nachrichtendienste, so beispielsweise auch der in der Arbeit des Untersuchungsausschusses als höchst problematisch erkannte Bereich des Einsatzes von V-Personen, müssen gezielt untersucht werden. Die parlamentarischen Kontrollgremien müssen schlagkräftiger werden und eine dauerhafte Kontrolltätigkeit ausüben können. Dafür bedarf es einer ausreichenden professionellen Personal- und Sachausstattung.
42. Hinsichtlich der Anhörungsrechte der parlamentarischen Kontrollgremien sollte gesetzlich die Möglichkeit eröffnet werden, in Fällen, in denen neben den Nachrichtendiensten beispielsweise auch andere Behörden (BKA, ZKA, Landesbehörden für Verfassungsschutz, Bundesanwaltschaft, Wehrdisziplinaranwalt o. Ä.) involviert sind, auch Angehörige dieser Behörden anzuhören, um sich besser Klarheit über den Sachverhalt verschaffen zu können. § 5 Absatz 2 Satz 1 des Kontrollgremiumgesetzes (PKGrG) müsste demnach um „sonstige Personen“ erweitert werden.
43. Im Falle kooperativer Tätigkeiten der Dienste in Bund und Ländern soll sich das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) mit den Kontrollgremien der beteiligten Bundesländer ins Benehmen setzen.
44. Der Ausschuss empfiehlt klare gesetzliche Regelungen schon im Hinblick auf einen einheitlichen Sprachgebrauch für menschliche Quellen – Quellen, die gelegentlich unentgeltlich Informationen geben, sei es auf eigene Initiative oder nach Ansprache durch eine Sicherheitsbehörde; Quellen, die gelegentlich Informationen geben und dafür Gegenleistungen erhalten; Quellen, die sich zur Zusammenarbeit verpflichtet haben und in diesem Rahmen Gegenleistungen erhalten.
45. Der Ausschuss fordert klare Vorgaben hinsichtlich der Auswahl und Eignung von Vertrauensleuten (u. a. bezüglich Vorstrafen), für deren Anwerbung und die Beendigung der Zusammenarbeit.
46. Der Ausschuss fordert klare Vorgaben hinsichtlich der Dauer der Führung einer Quelle durch einen Mitarbeiter einer Sicherheitsbehörde, die das Entstehen eines zu engen persönlichen Verhältnisses unterbinden.
47. Der Quellenschutz ist nicht absolut. Der Schutz von Leib und Leben der Quelle sowie anderer Personen, die Arbeitsfähigkeit der Verfassungsschutzbehörden und die berechtigten Belange von Strafverfolgung und Gefahrenabwehr sind in ein angemessenes Verhältnis zu bringen.

Für die Bereiche der Justiz (Bundestagsdrucksache 18/3007) und des Verfassungsschutzes (Bundestagsdrucksache 18/4654) sind von der Bundesregierung Gesetzentwürfe vorgelegt worden, die auf festgestellte Mängel durch den Untersuchungsausschuss reagieren und zur Umsetzung der Empfehlungen beitragen sollen. Ob die inzwischen verabschiedeten gesetzlichen Änderungen tatsächlich die vom Untersuchungsausschuss herausgearbeiteten Mängel beseitigen und im Sinne der Empfehlungen zu einer Änderung führen, ist politisch umstritten, wie sich nicht zuletzt in den Anhörungen und Debatten zu den angeführten Gesetzentwürfen gezeigt hat.

Bereits im Februar 2014 hat die Bundesregierung einen Bericht zur Umsetzung der Empfehlungen des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode vorgelegt (Bundestagsdrucksache 18/710). Legt man die hier getroffenen Ausführungen zugrunde, dann sind zusammen mit den beiden erwähnten Gesetzentwürfen

mehr oder weniger alle Empfehlungen des Untersuchungsausschusses, die im Verantwortungsbereich der Bundesregierung liegen, umgesetzt worden. Fraglich bleibt jedoch, ob es sich hierbei um eine rein formale Umsetzung handelt oder ob mit den getroffenen Maßnahmen tatsächlich eine Änderung in den Sicherheitsbehörden erfolgt, die ein Versagen, wie im Falle der Ermittlungen zu den Taten des NSU, zukünftig ausschließt.

Nach Berichten von Nebenklagevertretern im Münchner NSU-Prozess haben die überlebenden Opfer und die Angehörigen der Opfer nicht den Eindruck, dass es zu einem generellen Mentalitätswechsel in den Sicherheitsbehörden gekommen ist – eine Erwartung, die auch mit der Arbeit des Untersuchungsausschusses verbunden war. Auch wenn sich der Untersuchungsausschuss nicht auf die Bewertung der Ermittlungen zu den Taten des NSU als „strukturell rassistisch“ einigen konnte, steht nach wie vor die Frage im Raum, ob die Tatsache, dass es sich mit Ausnahme von Michèle Kiesewetter bei den Opfern der NSU-Taten um Menschen mit einem türkischen bzw. griechischen Migrationshintergrund handelte, die Ermittlungen in einer Art und Weise beeinflusst hat, wie das bei Menschen ohne diesen Migrationshintergrund nicht der Fall gewesen wäre.

Schließlich hat das massive Versagen des Verfassungsschutzes bei der Aufklärung über die rechtsterroristische Gefahr, verbunden mit den erschreckenden Erkenntnissen über das Ausmaß von V-Männern in der Neonaziszene, die damit verbundene objektive Unterstützung der Szene und das völlige Versagen des Instruments „V-Leute“ bei der Aufdeckung des NSU zur Forderung nach massiven Konsequenzen geführt. Auch hier bleibt es zweifelhaft, ob die vom Untersuchungsausschuss formulierten Empfehlungen im Sinne der ihm zugrundeliegenden Erkenntnisse und Probleme umgesetzt wurden.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie stellt sich aus Sicht der Bundesregierung die Umsetzung der Empfehlung Nummer 1 dar, welche Formulierung ist hierzu in den RiStBV getroffen worden, und ist aus Sicht der Bundesregierung damit die Empfehlung Nummer 1 umgesetzt?
2. Wie stellt sich nach Kenntnissen der Bundesregierung die in der Empfehlung Nummer 1 angeregte Prüfung und Dokumentation möglicher rassistischer oder anderweitig motivierter politischer Hintergründe bei Gewaltkriminalität dar, wo wird diese Dokumentation geführt, wie sieht die Prüfung konkret aus, und welche Erfahrungen liegen nach Kenntnis der Bundesregierung bisher mit dieser Dokumentation vor?
3. In wie vielen Fällen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung bisher der Staatsschutz bzw. der Verfassungsschutz aufgrund der Prüfung im Sinne der Empfehlung Nummer 1 hinzugezogen?
4. Befindet sich die Bundesregierung hinsichtlich der Umsetzung der Empfehlung Nummer 1 im Austausch mit den Bundesländern zu deren Erfahrungen mit der Praktikabilität der bisherigen Umsetzung, und welche Ergebnisse eines solchen Austausches liegen gegebenenfalls vor?
5. Wie stellt sich aus Sicht der Bundesregierung die Umsetzung der Empfehlung Nummer 2 dar?  
Wie wird das Thema „Fehlerkultur“ nach Kenntnis der Bundesregierung in der Aus- und Fortbildung der Polizei behandelt, und welche Änderungen hat es hier durch die Empfehlung des Untersuchungsausschusses gegeben?
6. In welchem Maße hat nach den Erkenntnissen der Bundesregierung die „Supervision als Reflexions- und Beratungsinstrument für Polizeibeamte“ (Empfehlung Nummer 2) durch die Empfehlungen des Untersuchungsausschusses zugenommen (bitte konkret ausführen)?

7. In welchem Maße ist nach den Erkenntnissen der Bundesregierung gemäß der Empfehlung Nummer 2 die „Rotation [...] als Führungsinstrument eingesetzt“ worden, um zu verhindern, „dass sich Dienststellen abschotten“ (bitte konkret ausführen)?
8. Welchen Stand hat die „Überprüfung ungeklärter Straftaten auf Bezüge zu Rechtsterrorismus“ (Empfehlung Nummer 3), und welche Ergebnisse hat diese Überprüfung gebracht?
9. Welchen Stand hat nach Kenntnissen der Bundesregierung die „Nachbewertung bisher fälschlich nicht der politisch motivierten Kriminalität Rechts zugeordneter Tötungsdelikte und Sprengstoffanschläge“ (Empfehlung Nummer 3), welche Ergebnisse liegen der Bundesregierung hier aus welchen Bundesländern und vom Bund vor, wie stellt sich die Gesamtzahl dieser Tötungsdelikte nach der Überprüfung dar, und aus welchen Bundesländern fehlen diese Ergebnisse?
10. Sollte die Überprüfung im Sinne der Empfehlung Nummer 3 noch nicht abgeschlossen sein, bis wann geht die Bundesregierung von einer vollständigen Umsetzung aus?
11. Welchen Stand hat die „grundlegende Überarbeitung des ‚Themenfeldkatalogs PMK‘“ (Empfehlung Nummer 4), welche Expertinnen und Experten und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wurden für diese Überarbeitung hinzugezogen, und wie sehen die Kriterien des Themenfeldkatalogs nach der Überarbeitung aus?
12. Sollte es noch keine abgeschlossene Überarbeitung geben, wann wird nach Einschätzung der die Bundesregierung eine solche vorliegen?
13. Wie gestaltet sich nach Erkenntnissen der Bundesregierung der „verbindliche gegenseitige Informationsaustausch zwischen Polizei und Justiz“ (Empfehlung Nummer 4) zum Thema „PMK-Gewaltdelikte“, und in welcher Form erfolgt nach Kenntnissen der Bundesregierung dieser Austausch?
14. Wie stellt sich aus Sicht der Bundesregierung die Umsetzung der Empfehlung Nummer 5 dar, und welche Erfahrungen gibt es im Rahmen der Arbeitsgruppe (AG) „Personenpotenzial“ im Gemeinsamen Abwehrzentrum Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus (GAR) bzw. im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ)?
15. Wie stellt sich aus Sicht der Bundesregierung die Umsetzung der Empfehlung Nummer 6 dar?  
Ist die Bundesregierung an die Länder mit dem Vorschlag, dies in einem Staatsvertrag zu regeln, herangetreten?
16. Hat es nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der Innenministerkonferenz (IMK) eine Diskussion zum Thema der zentralen Ermittlungsführung als Folgerung aus den Erkenntnissen zum NSU gegeben, und welche Vereinbarungen wurden hier gegebenenfalls getroffen?
17. Wie stellt sich aus Sicht der Bundesregierung die Umsetzung der Empfehlung Nummer 7 dar?  
Sind die von der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 18/710 dargelegten Vorhaben umgesetzt worden?
18. Welchen Stand hat die Einrichtung eines „polizeilichen Informations- und Analyseverbundes (PIAV)“, und wird die erste Stufe „Waffen und Sprengstoffkriminalität“ wie auf Bundestagsdrucksache 18/710 angegeben, bis Ende des Jahres 2015 abgeschlossen sein?
19. Wie stellt sich aus Sicht der Bundesregierung die Umsetzung der Empfehlung Nummer 8 dar?



20. Wie stellt sich aus Sicht der Bundesregierung die Umsetzung der Empfehlung Nummer 9 dar?

Wurden beim BKA und bei der Bundespolizei „Organisationseinheit[en] innerhalb der ermittlungsführenden Dienststelle“ eingerichtet, „die sich der kontinuierlichen und kritischen Evaluation der einzelnen Ermittlungsschritte und Auswertungsergebnisse widme[n]“ (Empfehlung Nummer 9), und welche Erfahrungen liegen mit diesen Organisationseinheiten vor?

21. Wie stellt sich aus Sicht der Bundesregierung die Umsetzung der Empfehlung Nummer 10 dar?

Wird die hier angemahnte „bundesweite Abklärung“ zu Rechtsextremisten, die mit Haftbefehl gesucht werden, und die Frage, „welche Straftaten ihnen zur Last gelegt werden“ (Empfehlung Nummer 10), in der AG „Personenpotenzial“ im GAR bzw. GETZ erhoben, und wie bewertet die Bundesregierung die bisherigen Erfahrungen mit dieser bundesweiten Abklärung?

22. Wie stellt sich aus Sicht der Bundesregierung die Umsetzung der Empfehlung Nummer 11 dar?

Welche Bemühungen hat die Bundesregierung im Hinblick auf diese Empfehlung angestellt, um den Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund im Polizeidienst zu erhöhen, und wie hat sich der Anteil dieser Menschen seit dem Jahr 2012 im Rahmen der Bundespolizeien entwickelt?

23. Wurden die Maßnahmen des Nationalen Aktionsplans Integration, auf den auf Bundestagsdrucksache 18/710 verwiesen wurde, umgesetzt, und wird es eine Überprüfung der Ergebnisse dieses Aktionsplanes geben (wenn ja, bis wann), bzw. liegen Ergebnisse einer solchen Überprüfung bereits vor (und wenn ja, wie sehen sie aus)?

24. Wie stellt sich aus Sicht der Bundesregierung die Umsetzung der Empfehlung Nummer 12 dar?

Welchen quantitativen Anteil hat die Vermittlung interkultureller Kompetenz im Rahmen der Aus- und Fortbildung der Polizeien des Bundes, hat es durch die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses hier Änderungen gegeben, und wenn ja, welche?

25. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den Aussagen in einem Schreiben des Bundespolizei-Hauptpersonalrats vom 11. Juni 2015, das dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages zugeht und in dem er „eine deutlich bessere, verstärkte und kontinuierliche Fortbildung, vor allem der Beamtinnen und Beamten in operativen Verwendungen, insbesondere durch Reaktivierung des Trainings zum Ausbau sozialer Kompetenz (TASK), Einführung von Fortbildungsangeboten zur Stärkung der Interkulturellen Kompetenz und der politischen Bildung sowie eine noch stärkere Unterstützung der berufsethischen Fortbildung in den Dienststellen“ fordert?

26. Wie verträgt sich die Forderung nach der „Einführung von Fortbildungsangeboten zur Stärkung der Interkulturellen Kompetenz“ im Schreiben des Bundespolizei-Hauptpersonalrats mit der Aussage der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 18/710, „Interkulturelle Kompetenz spielt bei den Polizeien des Bundes schon vor dem Hintergrund des breiten Aufgabenspektrums eine zentrale Rolle“ und dieses Thema werde „schon heute als Kernbestandteil des Berufsbildes und damit auch der Ausbildung angesehen“?

27. Trifft es zu, dass Trainings zum Thema „soziale Kompetenz“ bei der Bundespolizei eingestellt wurden, weshalb der Bundespolizei-Hauptpersonalrat jetzt eine „Reaktivierung“ fordert?

Seit wann und aus welchem Grund wurden diese Trainings eingestellt?

28. Wie stellt sich aus Sicht der Bundesregierung die Umsetzung der Empfehlung Nummer 13 dar, und wie verträgt sich die Umsetzung dieser Empfehlung mit der im Schreiben des Bundespolizei-Hauptpersonalrats erwähnten Einstellung der Trainings zum Thema „soziale Kompetenz“?
29. Wie stellen sich aus Sicht der Bundesregierung die Umsetzungen der Empfehlungen in den Nummern 14 und 15 dar?

Ist im Rahmen der Bundespolizeien die Möglichkeit einer muttersprachliche Aussage bzw. Anzeige gewährleistet, wird schon heute auf die Möglichkeit, eine Vertrauensperson hinzuzuziehen, verwiesen, und in welcher Art findet eine Dokumentation dieser Hinweise statt?
30. Verweisen die Polizeien des Bundes Opfer rassistischer oder anderweitig politisch motivierter Gewalt schon heute auf spezialisierte Beratungsangebote, und wenn ja auf welche Beratungsangebote wird von Seiten der Bundespolizeien verwiesen?
31. Wie stellt sich aus Sicht der Bundesregierung die Umsetzung der Empfehlung Nummer 16 dar?

Gibt es eine solche Neubewertung ungelöster Fälle durch bisher nicht mit dem Fall befasste Beamte, und welche Ergebnisse zeigt dieses Vorgehen gegebenenfalls?
32. Wie stellt sich aus Sicht der Bundesregierung die Umsetzung der Empfehlung Nummer 17 dar?

Welche Erfahrungen liegen zum auf Bundestagsdrucksache 18/710 zitierten Beschluss der AG „Kripo“ vom 29. Februar 2012 vor, nach dem eine „teilautomatisierte Wiedervorlage ungelöster Tatortspuren“ durch das BKA umgesetzt werden soll?
33. Wie stellt sich aus Sicht der Bundesregierung die Umsetzung der Empfehlung Nummer 18 dar?

Welche Erfahrungen liegen mit der auf Bundestagsdrucksache 18/710 angeführten Taskforce Gewaltdelikte beim BKA vor, die die ermittlungsführenden Länderdienststellen unterstützen soll?
34. Wie stellen sich aus Sicht der Bundesregierung die Umsetzungen der Empfehlungen in den Nummern 19 und 20 dar?
35. Wie stellt sich aus Sicht der Bundesregierung die Umsetzung der Empfehlung Nummer 21 dar?

In welcher Form werden Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus in der Aus- und Fortbildung der Polizeien des Bundes behandelt?

Hat es hier durch die Erfahrung mit dem NSU und die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses Veränderungen gegeben, und wenn ja, welche?
36. Mit welchen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und welchen zivilgesellschaftlichen Organisationen arbeiten die Polizeien des Bundes bei diesem Thema zusammen?
37. Sieht die Bundesregierung die Empfehlungen in den Nummern 22 bis 29 mit der Verabschiedung des Gesetzentwurfs auf Bundestagsdrucksache 18/3007 als erfüllt an, bzw. welchen Nachbesserungsbedarf sieht sie hier weiterhin?
38. Wird es eine Evaluation der Qualitätsstandards für die Prüfvorgänge in Staatssicherheitsachen beim Generalbundesanwalt geben, und welche Erfahrungen liegen bisher mit der Neuregelung der Prüfvorgänge vor?
39. Ist es durch die mit der Annahme des Gesetzentwurfs auf Bundestagsdrucksache 18/3007 vorgenommenen Änderungen zu einer Veränderung bei der

Führung von Sammelverfahren nach Maßgabe der Nummern 25 ff. RiStBV gekommen, und hat sich nach Kenntnissen der Bundesregierung etwas an der Einschätzung der dort genannten Kriterien geändert?

40. Hat sich nach Kenntnissen der Bundesregierung durch die Änderung von § 143 GVG eine veränderte Praxis bei der Herstellung von Sammelverfahren ergeben, und wie sieht diese veränderte Praxis gegebenenfalls aus?
41. Wie stellt sich aus Sicht der Bundesregierung die Umsetzung der Empfehlung Nummer 30 dar?

Welche Änderungen in der Aus- und Fortbildung für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und Justizvollzugsbedienstete zu den Themen „Rechtsextremismus“, „Rechtsterrorismus“ und „Rassismus“ hat es nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2013 gegeben?
42. Welchen quantitativen Umfang nehmen nach den Erkenntnissen der Bundesregierung die Themen „Rechtsextremismus“, „Rechtsterrorismus“ und „Rassismus“ in der Aus- und Fortbildung für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und Justizvollzugsbedienstete ein, und von wem werden diese Themen behandelt?
43. Wie sieht nach Kenntnis der Bundesregierung der Einbezug von Wissenschaft und zivilgesellschaftlichen Organisationen im Rahmen der Aus- und Fortbildung bei den in den Fragen 41 und 42 genannten Themen aus, und mit welchen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern bzw. zivilgesellschaftlichen Organisationen wird zusammengearbeitet?
44. Wie stellt sich aus Sicht der Bundesregierung die Umsetzung der Empfehlung Nummer 31 dar?

Ist das Thema im Rahmen einer AG der Justizministerkonferenz (JMK) behandelt worden, und wie stellt sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Stand der Umsetzung dar?
45. Wie stellt sich aus Sicht der Bundesregierung die Umsetzung der Empfehlung Nummer 32 dar, und sieht die Bundesregierung sie mit der Verabschiedung des Gesetzentwurfs auf Bundestagsdrucksache 18/4654 als erfüllt an, bzw. welchen Nachbesserungsbedarf sieht sie weiterhin?
46. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Kritik der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), aus der sich ergibt, dass die in Empfehlung Nummer 32 angemahnte zentrale Zusammenführung von Informationen der Verfassungsschutzämter mit länderübergreifender Bedeutung mit der von der Bundesregierung vorgenommenen Änderung des Verfassungsschutzgesetzes weit über den geforderten Rahmen hinausgeht und die Zentralstellenfunktion des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) entgegen der „verfassungsrechtlich geforderten tatsächlichen Begrenzung“ (Stellungnahme der BfDI, S. 5) ausgeweitet wird?
47. Wie stellt sich aus Sicht der Bundesregierung die Umsetzung der Empfehlung Nummer 33 dar, und welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht sie aus der Kritik der BfDI, die Übermittlung personenbezogener Daten würde „der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum informationellen Trennungsprinzip zwischen Polizei und Nachrichtendiensten“ (Stellungnahme der BfDI, S. 7) widersprechen?
48. Aus welchem Grund ist die Bundesregierung der Empfehlung von Professor Aden aus der Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages zur Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) nicht gefolgt, der eine Regelung der Übermittlungsvorschriften des BfV zu den Strafverfolgungsbehörden in § 23 BVerfSchG anregte?

Wie wird von Seiten der Bundesregierung auf die im Untersuchungsausschuss konstatierte fehlende Weitergabe von Informationen der Verfassungsschutzämter an die Strafverfolgungsbehörden reagiert?

49. Wie gestaltet sich aus Sicht der Bundesregierung das in der Empfehlung Nummer 34 angemahnte „Controlling für einen sorgsam und effektiven Umgang mit den vorliegenden Informationen“, welche Konsequenzen hat die Bundesregierung hinsichtlich der im BfV erarbeiteten Leitlinien gezogen, und wie wird die Einhaltung dieser Leitlinien nach Erkenntnissen der „Fachprüfgruppe Auswertung“ sichergestellt?

50. Wie stellen sich aus Sicht der Bundesregierung die Umsetzungen der Empfehlungen in den Nummern 35 bis 37 dar, und welchen weiteren Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung zu diesen Punkten?

51. Welche Erkenntnisse über bisherige Erfahrungen mit den behördeninternen Veränderungen im BfV zum Thema „datenschutzrechtliche Vorschriften und Aktenlöschung“ liegen der Bundesregierung bisher vor?

Welche konkreten Änderungen hat es hier gegeben, und wie stellt sich das Verfahren der „DV-Aktenvernichtung“ (vgl. Bundestagsdrucksache 18/710) genau dar?

52. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung im Zusammenhang mit den Empfehlungen in den Nummern 32 bis 37 aus der Kritik der BfDI an den aus ihrer Sicht datenschutzrechtlichen Problemen bei der Überarbeitung des Bundesverfassungsschutzgesetzes?

Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung insbesondere aus der Kritik an der Möglichkeit, „unbegrenzte Volltextdateien im nachrichtendienstlichen Informationsverbund“ zuzulassen (Stellungnahme der BfDI, S. 2), der Ausweitung personenbezogener Datenübermittlung durch die Ersetzung des Kriteriums „Erforderlichkeit“ durch das Kriterium „Relevanz“ (Stellungnahme der BfDI, S. 4) und den aus Sicht der BfDI gegen das Trennungsgebot verstoßenden Vorschriften zur Übermittlung personenbezogener Daten (Stellungnahme der BfDI, S. 7)?

53. Wie stellt sich aus Sicht der Bundesregierung die Umsetzung der Empfehlung Nummer 38 dar?

Wie soll der geforderte „Mentalitätswechsel“ in den Verfassungsschutzbehörden erfolgen?

Welche Maßnahmen wurden bisher dafür ergriffen, und wie will die Bundesregierung konkrete Veränderungen überprüfen?

54. Wo sieht die Bundesregierung das Erfordernis eines solchen „Mentalitätswechsels“ (siehe Frage 53) konkret, wo doch in allen Untersuchungsausschüssen von Seiten der Verfassungsschutzbehörden keinerlei Fehler im Zusammenhang mit dem NSU-Komplex eingeräumt wurden?

55. Wie stellt sich aus Sicht der Bundesregierung die Umsetzung der Empfehlung Nummer 39 dar?

Wie gestaltet sich die von der Bundesregierung in diesem Zusammenhang angeführte „stärkere Ausrichtung von Aus- und Fortbildung auf Belange der Bekämpfung von Rechtsextremismus und -terrorismus, des Opferschutzes wie auch Anstrengungen zur Steigerung der interkulturellen Kompetenz“ (Bundestagsdrucksache 18/710) konkret?

Welche Veränderungen in der Aus- und Fortbildung gibt es, und welche Lehrinhalte mit welchem zeitlichen Umfang haben die genannten Themen, z. B. im Rahmen der Schule des Verfassungsschutzes?

56. Wie stellt sich aus Sicht der Bundesregierung die Umsetzung der Empfehlung Nummer 40 dar?

Welche Veränderungen in der Personalgewinnung gibt es, wie hat sich die Zusammensetzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geändert, und wo und in welchem Umfang werden Themen, wie interkulturelle Kompetenz, Diskursfähigkeit und Fehlerkultur, behandelt?

57. Wie stellt sich aus Sicht der Bundesregierung die Umsetzung der Empfehlung Nummer 41 dar?

Gibt es aus Sicht der Bundesregierung weiteren Änderungsbedarf über die bisher in der 18. Wahlperiode vorgenommenen Änderungen des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeiten des Bundes (Kontrollgremiumgesetz – PKGrG) hinaus?

58. Welche Änderungen des PKGrG hat es in der 18. Wahlperiode genau gegeben?

59. Wie kann es aus Sicht der Bundesregierung zur „Stärkung einer systematischen und strukturellen Kontrolle“ der Nachrichtendienste und insbesondere des „als höchst problematisch erkannten Bereich[s] des Einsatzes von V-Personen“ (Empfehlung Nummer 41) kommen, wenn in der Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes in Artikel 1 Nummer 5 § 9b Absatz 1 auf Bundestagsdrucksache 18/4654 nur von einem allgemeinen Lagebericht zum Einsatz von V-Leuten gesprochen wird und gerade keine differenzierte Berichterstattung für die einzelnen Dienste vorgesehen ist?

60. Wie stellt sich aus Sicht der Bundesregierung die Umsetzung der Empfehlung Nummer 43 dar?

Inwieweit unterstützt die Bundesregierung Konsultationen mit den Kontrollgremien der Bundesländer, wenn es zu kooperativen Tätigkeiten der Dienste in Bund und Ländern kommt?

61. Wie stellt sich aus Sicht der Bundesregierung die Umsetzung der Empfehlung Nummer 44 dar?

Ist der in der Empfehlung Nummer 44 angemahnte „einheitliche Sprachgebrauch für menschliche Quellen“ aus Sicht der Bundesregierung mit der Reform des Bundesverfassungsschutzgesetzes gegeben, und wie stellt sich dieser Sprachgebrauch dar?

62. Aus welchen Gründen fehlen in der Reform des Bundesverfassungsschutzgesetzes Ausführungen zu Gewährspersonen und Informanten, die im NSU-Komplex an zahlreichen Stellen eine Rolle spielten, und wie verträgt sich dieses Fehlen mit dem in der Empfehlung Nummer 44 angemahnten „einheitlichen Sprachgebrauch für menschliche Quellen“?

63. Wie stellt sich aus Sicht der Bundesregierung die Umsetzung der Empfehlung Nummer 45 dar?

Wird die Bundesregierung eine Evaluation der in der Reform des Bundesverfassungsschutzgesetzes vorgenommenen Regelungen für die Auswahl und Eignung von Vertrauensleuten vornehmen, und wann soll eine solche erste Evaluation gegebenenfalls erfolgen?

64. Wie stellt sich aus Sicht der Bundesregierung die Umsetzung der Empfehlung Nummer 46 dar?

Wie lang war nach Kenntnissen der Bundesregierung bisher die durchschnittliche Dauer der Führung einer Quelle durch einen Mitarbeiter einer Sicherheitsbehörde, und welchen Zeitraum hält die Bundesregierung im Sinne der Empfehlung Nummer 46 für angemessen?

65. Ist die Dauer der Führung von Quellen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden infolge der Ergebnisse des Untersuchungsausschusses untersucht worden, und zu wie vielen Wechseln in der Führung von Quellen ist es seither gekommen?
66. Wie stellt sich aus Sicht der Bundesregierung die Umsetzung der Empfehlung Nummer 47 dar?
- Welche konkreten Änderungen beim Thema „Quellenschutz“ hat es seit Vorlage des Abschlussberichts des Untersuchungsausschusses gegeben, und führen diese Änderungen aus Sicht der Bundesregierung auch zu einer veränderten Informationsbereitschaft der Nachrichtendienste gegenüber den Strafverfolgungsbehörden?

Berlin, den 14. Oktober 2015

**Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**



